

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cucullus GmbH & Co. KG

- Industriebeschichtung Weiden -

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen – auch künftige – erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Alle nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebote erfolgen freibleibend.
- 1.2 Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.3 Maßgebend für die Beschichtung ist die DIN EN ISO 12944 in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Teilweise abweichend von der DIN EN ISO 12944 gelten vorrangig die Ziffern 2.1 bis 2.7 dieser AGB. Zusätzliche Leistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten. Sofern andere technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 1.4 Soweit jeweils für die Beschichtung im beauftragten Einzelfall einschlägig, gelten ergänzend zu den Regelungen unter Ziff. 1.3 die Bestimmungen der DIN EN 1090-2 in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Festlegung der Schutzdauer und der Korrosivitätskategorie bei Auftragserteilung, die Erfüllung der technischen Anforderungen an eine beschichtungsgerechte Konstruktion der zu beschichtenden Gegenstände sowie die Fertigung etwaiger Kontroll- und Prüfberichte gem. DIN EN 1090-2, Anhang C, Ziffer C.2.3.3 obliegt dem Besteller.
- 1.5 Der uns erteilte Auftrag und der bei Sendung beizugebende Liefererschein müssen die Materialart, die Menge, das Gewicht und die Stärke der zu beschichtenden Materialien enthalten. Die von uns bei Eingang ermittelte Materialart und -stärke sowie die nach der Beschichtung ermittelten Abrechnungsflächen sind für die Auftragsberechnung verbindlich. Die Übereinstimmung vom Besteller beigestellter Werkstücke mit vertraglichen Spezifikationen (z. B. Stückzahlen) oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft. Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben, insbesondere für die Beachtung der sicherheitstechnisch wichtigen Angaben über beschichtungsgerechte Konstruktion. Auf unsere technischen Hinweise zur beschichtungsgerechten Konstruktion ([abzurufen unter www.einhaeuplus.de](http://www.einhaeuplus.de)) wird verwiesen.
- 1.6 Die handelsübliche Beschichtung wird als Korrosionsschutz hergestellt und bietet keine absolute Gewähr vollkommener Glattheit, daher werden Nebenarbeiten wie z. B. das Schleifen und Spachteln der Oberflächen, das Entfernen von Schweißspritzern, -nestern oder Schweißschlacke sowie das Beseitigen von Riefen und Furchen gesondert in Rechnung gestellt. Ebenso werden Markierungsarbeiten, Zusammenstellung von Transportrollen, Gestaltung von Verpackungsmaterial u. a. im Bestellauftrag ebenfalls vereinbart und nach Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Soweit Ausbesserungen der beschichteten Ware erforderlich sind, nach DIN EN ISO 12944 möglich sind, werden diese mit dem gleichen Material ausgeführt wie bei der Erstbeschichtung, es sei denn, mit dem Besteller ist in Textform etwas anderes vereinbart. Im Zuge solcher Ausbesserungsarbeiten etwa auftretende Farbton- und Glanzabweichungen, insbesondere bei Verwendung von Eisenglimmer- und Aluminiumfarbstoffen, sind unvermeidlich und stellen keinen Mangel dar.
- 1.7 Alle Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenvereinbarungen. Auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich wirksam vereinbart werden.

2. Beschaffenheit des zu beschichtenden Materials

- 2.1 Abweichend von etwa anderslautenden DIN-Regelungen müssen alle zu beschichtenden Gegenstände frei von Farbe, Firnis, Fett, Öl oder anderen Verschmutzungen sein, die sich nicht durch branchenübliche Behandlung entfernen lassen. Die Kosten für die Entfernung solcher Beläge sowie aller Verzinungen und Beschichtungen, Schweißspritzern, Schweißnestern, Schweißschlacke, Riefen und Furchen, Walzhaat, besonders starken Rostfalten und ähnlicher Fehlerquellen trägt der Besteller. Müssen Gegenstände trotz eines vorhergehenden Reinigungsversuchs ein zweites Mal beschichtet werden, so werden die zusätzlichen Kosten ebenfalls dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 2.2 Zu den vom Besteller zu erfüllenden Anforderungen an eine beschichtungsgerechte Konstruktion der zu beschichtenden Gegenstände im Sinne der Ziffern 1.4 und 1.5 gehört auch das luftdichte Verschließen von Behältern und Hohlräumen sowie anderen hohlen Konstruktionsteilen, die bauartbedingt nicht normgerecht beschichtet werden können. Das gilt auch für unzugängliche Hohl- und Zwischenräume an geschweißten Flächen; diese müssen vom Besteller luftdicht geschlossen werden, da sie bauartbedingt regelmäßig nicht normgerecht beschichtet werden können. Eine etwa fehlende Beschichtung solcher Hohlräume stellt keinen Mangel unserer Beschichtungsleistung dar, ein Korrosionsschutz nach DIN EN ISO 12944 kann für solche Hohlräume nicht von uns gewährleistet werden. Gleiches gilt für konstruktionsbedingte Geometrien, die im Beschichtungsprozess nicht oder nur schlecht erreichbar sind sowie für Geometrien zu beschichtender Gegenstände, in denen sich nach Fertigmontage Wasser oder andere Fremdstoffe ansammeln können.
- 2.3 Es besteht ggf. im Einzelfall die Möglichkeit, Hohlräume zu beschichtender Gegenstände mit Stickstoff zu fluten, um Sauerstoff und Feuchtigkeit daraus zu verdrängen. Die fachgerechte Ausführung solcher Stickstoffflutungen sowie die Prüfung ihrer Dichtigkeit obliegt dem Besteller.
- 2.4 Hat ein zu beschichtender hohler Gegenstand brennbare, giftige oder ähnliche Stoffe enthalten, so müssen diese vom Besteller vor Anlieferung restlos entfernt werden, andernfalls haftet der Besteller für alle Schäden, die uns oder Dritten dadurch entstehen. Auch sonstige Verunreinigungen und Fremdstoffe (Strahlgut u. Ä.) sind vom Besteller sicher aus Hohlräumen und schädlichen Stellen der Konstruktion zu entfernen. Wir behalten uns vor, solche Gegenstände nicht zu bearbeiten, deren beschichtungsgerechte Konstruktion wir nicht selbst beurteilen können.
- 2.5 Sofern aufgrund ungünstig positionierter und/oder fehlender Anschlagpunkte an den zu beschichtenden Gegenständen unbeschichtete Stellen durch die notwendige Verwendung von Ketten o. Ä. entstehen, zählen diese nicht als Fehlstellen und stellen demgemäß keinen Mangel dar. Der von Konstruktion der zu beschichtenden Gegenstände ist zu beachten, dass in der Beschichtungsanlage verfahrensbedingt bei Teilgewichten über 500 kg bestimmte unachsende Abstände der Anschlagpunkte vorgegeben sind. In Zweifelsfällen hat sich der Besteller vor Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände mit uns abzustimmen.
- 2.6 Zur Erfüllung der technischen Anforderungen an eine beschichtungsgerechte Konstruktion der zu beschichtenden Gegenstände gem. Ziffern 1.4 und 1.5 gehört u. a. auch die weitestmögliche Vermeidung von Spalten und Überlappungsflächen u. Ä. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Spalte, Überlappungsflächen u. Ä. potentielle Korrosionsherde darstellen, da das Beschichtungsmaterial unter Umständen in solche Zwischenräume nicht eindringen kann. Außer in den Fällen der Ziff. 11.2 haften wir für solche konstruktionsbedingten Korrosionsherde nicht. Derartige Stellen sollten nach dem Bestehen vom Besteller nachgearbeitet werden, um einen langfristigen Korrosionsschutz zu gewährleisten.
- 2.7 Die Lage, Anzahl, Größe und Ausführungsart etwa vom Besteller gewünschter Maskierungsflächen ist von uns diesem spätestens bei Anlieferung der zu beschichtenden Gegenstände in Textform sowie in Form von Zeichnungen mitzuteilen. Dies gilt ausnahmslos für sämtliche etwa zu maskierende Flächen. Ohne derart konkrete Angabe von Maskierungsflächen werden die zu beschichtenden Gegenstände von uns nicht maskiert, sondern durchgehend beschichtet. Gleiches gilt entsprechend für etwa vom Besteller gewünschte unterschiedliche Beschichtungsarten auf demselben Werkstück, wie z. B. für Reibstrichen, sowie für die Angabe der Flächenbegrenzungen bei mehrfarbiger Beschichtung desselben Werkstücks; auch dazu hat uns der Besteller spätestens bei Anlieferung in Textform sowie in Form von Zeichnungen die erforderlichen Angaben zu machen. Maskierungsarbeiten stellen eine zusätzliche Leistung dar und werden von uns nach Zeitaufwand dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

3. Transport und Gefahrübergang

- 3.1 Die Anlieferung der zu beschichtenden Materialien und die Abholung der beschichteten Materialien ist Sache des Bestellers, es sei denn, dass wir es ausdrücklich übernommen haben, Partien im Rahmen unserer Fuhrparkmöglichkeiten entsprechend unserem Tourenplan abzuholen und auszuliefern. Sowohl bei der Anlieferung der zu beschichtenden Gegenstände als auch bei der Abholung bearbeiteter Materialien hat uns der Besteller die Ablieferungs- bzw. Empfangsberechtigung der von ihm für den Transport eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungshelfen einschließlich jeglicher Subunternehmer in Textform nachzuweisen. Wir behalten uns vor, Waren nicht anzunehmen bzw. auszuliefern, wenn und solange uns dieser Nachweis der Ablieferungs- bzw. Empfangsberechtigung nicht vorliegt.
- 3.2 Für den Fall, dass wir die An- und Ablieferung übernehmen haben, gilt Folgendes: Sofern nicht in Textform anders vereinbart, ist die Abholstelle auf jeden Fall gleich der Ablieferungsstelle. Übernehmen wir die Fracht, so berechnen wir einen Preisaufschlag nach Ziff. 5.1. Unsere Fahrer übernehmen die Materialien bei dem Besteller ohne Prüfung der Beschaffenheit, des Gewichtes bzw. der Stückzahl der Materialien. Etwaige Empfangsbestätigungen werden durch unsere Fahrer daher ohne Gewähr ausgestellt.
- 3.3 Die Beförderungsgefahr trägt – auch bei Frachtfreier Lieferung – sowohl auf dem Hin- als auf dem Rückweg der Besteller. Der Versand, sofern dieser vereinbarungsgemäß und auf Kosten des Bestellers von uns organisiert wird, erfolgt ab Werk. Die Auswahl des Versandweges, der Versandart und -mittels bleibt uns unter Ausschluss jeglicher Haftung und ohne Gewähr für den preisgünstigsten und schnellsten Transport überlassen, wenn nicht anders vereinbart. Unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Beförderungsgefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem Spediteur oder Frachtführer übergeben oder auf eines unserer Fahrzeuge verladen worden ist, spätestens mit dem Verlassen unseres Betriebsgeländes. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 3.4 Hat der Besteller die Verzögerung des Versandens oder der Abholung zu vertreten, sind wir berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers die Ware zu lagern. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern.
- 3.5 Holt der Besteller die Ware bei uns ab, haften wir nicht für zumutbare Wartezeiten. Auch bei vereinbarten Abhol- oder Lieferterminen haften wir nicht für zumutbare Wartezeiten, die dem Kunden oder seinem Befragter entstehen. Als zumutbare Wartezeit gilt ein Zeitraum von bis zu 120 Minuten. Die Be- und Entladezeiten der Fahrzeuge richten sich wesentlich nach der Ladekapazität sowie insbesondere auch nach der Art der Teile bzw. Waren. Ent- und Beladezeiten von jeweils bis zu 120 Minuten sind einzukalkulieren. Dazu zählt ausdrücklich nicht die Zeit der erforderlichen Ladungssicherung, für die in jedem Fall der Fahrer des Bestellers bzw. Spediteurs verantwortlich bleibt. Unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Fahrer des Bestellers bzw. des auf Veranlassung des Bestellers tätigen Spediteurs/ Fuhrunternehmers sind verpflichtet, an der Be- bzw. Entladung des von ihnen gelenkten Lkw mitzuwirken. Ent- und Beladezeiten fremder Lkw auf unserem Betriebsgelände fallen stets unter die Lenkzeit und nicht unter die Zeit der Fahrunterbrechung oder Ruhezeit gem. den gesetzlichen Bestimmungen für die Fahrpersonale. Kann der Besteller unseren abholbereiten Fahrzeugen zu beschichtende Materialien – aus welchen Gründen auch immer – abbedingend nicht übergeben oder ist er nicht anwesend, obwohl er von dem Abholtermin unterrichtet ist und diesem nicht widersprochen hat, so ist er zum Ersatz des durch diese Fahrlässigkeit entstandenen Schadens verpflichtet. Das Gleiche gilt für die Ablieferung beschichteter Gegenstände.

- 3.6 Die beschichteten Materialien werden von uns nicht verpackt.
- 3.7 Für Beladungen übernehmen wir keine Haftung. Ziffern 11.2 und 11.3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 3.8 Unser Betriebsgelände wird mit Videokameras überwacht. Auf unserem Betriebsgelände gilt für betriebsfremde Dritte ein generelles Film- und Fotografierverbot.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Bearbeitung wird von uns so schnell wie möglich vorgenommen. Lieferfristen können von uns regelmäßig nicht zugesagt werden. Etwaige Lieferzeitanlagen gelten daher nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt wurde. Mündliche Fristabsprachen gelten ausschließlich bei schriftlicher Bestätigung.
- 4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anlieferung der zu beschichtenden Materialien in unserem Werk, jedoch nicht vor Klärung aller Auftrags-einzelheiten und Erfüllung aller sonstigen vom Besteller für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet und der Transport/Sache des Bestellers ist. Lieferfristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat.
- 4.3 Stehen der termingerechten Erledigung eines Beschichtungsauftrages unvorhersehbare Hindernisse bzw. außergewöhnliche Ereignisse entgegen, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumubar anzuwendenden Sorgfalt nicht abwenden konnten oder liegt ein Fall höherer Gewalt in unserem eigenen Betrieb oder im Betrieb unserer Vorlieferanten vor, so tritt eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit ein. Hierzu gehören insbesondere Hindernisse bzw. Ereignisse wie behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- oder Hilfsstoffen. Lieferfristverlängerungen sind ferner mit einem angemessenen Zeitraum, wenn Material-, Stückzahl-, Stärke oder Gewicht der tatsächlich angelieferten Materialien von den Angaben im Auftrag bzw. Liefererschein abweichen und wir zur fristgemäßen Bearbeitung der Überbusschummern trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht in der Lage sind. Gleiches gilt bei nachträglichen Änderungen des Auftrages durch den Besteller, die die Lieferzeit beeinflussen.
- 4.4 Verzögert sich unsere Leistung aus anderen Gründen als jenen gemäß Ziff. 4.3, hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen zu setzen.
- 4.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso wenig für unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer von uns begangenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der vorstehende Haftungsausschluss nicht, wenn und soweit dadurch wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wobei in diesem Fall bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird.

5. Preisberechnung

- 5.1 Die Angebots- bzw. Listenpreise verstehen sich bei freier Anlieferung und ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung oder sonstiger Nebenleistungen und Nebenkosten, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Partien, die auftragsgemäß durch uns gefrachtet werden, erfolgt ein anteiliger Frachtkostenzuschlag auf die Beschichtungsarbeiten. Straßenaufkosten berechnen wir im Rahmen einer Mischkalkulation mit allen anfallenden Frachtkosten. Daher sind Maktkosten in jedem Fall vom Besteller zu tragen, unabhängig davon, ob seine Be- oder Entladestelle über eine mauffähige Straße zu erreichen ist oder nicht. Die Beschichtungspreise werden, wenn nicht in Textform anders vereinbart, nach dem Oberflächenmaß der beschichteten Flächen in Quadratmetern berechnet. Dabei sind die Materialart und die Beschaffenheit der zu beschichtenden Gegenstände sowie der Materialpreis des vom Besteller ausgewählten Beschichtungsmaterials preisbestimmend. Grundlage der Preisbestimmung ist das von uns ermittelte Flächenmaß.
 - 5.2 Wenn aufgrund der Art der angelieferten Materialien ein Sonderpreis vereinbart wurde und sich später herausstellt, dass der Kunde über die Materialart falsche Angaben gemacht hat, so sind wir zur Korrektur des Preises nach unserer Preisliste berechtigt.
 - 5.3 Bei komplexen Konstruktionen, die infolge ihrer Geometrie nur schwer zu beschichten sind oder deren Beschichtung aus sonstigen Gründen wesentlich mehr Zeit als üblich beansprucht, wie z. B. bei Fachwerkbindern, berechnen wir einen dem Mehraufwand entsprechenden Preiszuschlag. Gleiches gilt, wenn Gegenstände a.) im Mehrschichtaufbau beschichtet werden, b.) sperrig sind (z. B. Brückenelemente, c.) nur in Teilflächen beschichtet werden sollen und/oder d.) aus verschiedenen Materialien mit unterschiedlichen Anforderungen an die Beschichtung zusammengesetzt sind.
 - 5.4 Nebenarbeiten wie das Entfernen von Altfarbe und Altkübelzug, sämtliche Schlosserarbeiten (z. B. Bohren, Feilen, Schleifen), die Durchführung von Putz- und Richtarbeiten sowie Spachtel- und Versiegelungsarbeiten sind im Beschichtungspreis nicht inbegriffen und werden nach besonderer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie die Anforderungen nach DIN EN ISO 12944 überschreiten. Wir berechnen solche Arbeiten nach dem tatsächlichen Aufwand.
 - 5.5 Bei Terminsünderwünschen erheben wir einen Aufschlag auf den Beschichtungspreis.
- ### 6. Zahlungsbedingungen
- 6.1 Unsere Rechnungen sind spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung in Textform beim Besteller ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
 - 6.2 Bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Fälligkeitsszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu berechnen, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne der §§ 352, 353 HGB ist. Der Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen gem. § 288 BGB bleibt unberührt, ebenso die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens.
 - 6.3 Aufrechnungen des Bestellers mit Gegenforderungen jeder Art sind nur zulässig, wenn diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 6.4 Wechsel und Schecks werden von uns nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Im Falle der Wechsel- oder Scheckannahme uns entstehende Kosten, Spesen etc. trägt der Besteller; sie sind auf Anforderung sofort zahlbar. Stundungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
 - 6.5 Sicherung unserer Forderungen
 - 6.6 An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen räumt der Besteller uns mit Vertragsabschluss ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf unsere Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten oder sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Werkstück im Zusammenhang stehen. Das Pfandrecht besichert darüber hinaus auch alle unsere sonstigen – auch künftigen – Ansprüche aus der Geschäfts-Verbindung, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 6.7 Sofern wir dem Besteller die beschichteten Teile vor vollständiger Bezahlung ausliefern, wird mit ihm schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung unserer sämtlichen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit ihm überträgt und die ausgelieferten Teile unentgeltlich für uns verwahrt. Sind die beschichteten Gegenstände dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Eigentums-Anwartschaftsrechtes des Bestellers. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Dritten (Verkäufer) zu befragen, also das Eigentum durch vorbehaltlosbesieigende Zahlung zu erwerben. Sind die beschichteten Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller uns seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Dasselbe gilt für seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.
 - 6.8 Der Besteller tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus einer ohne bzw. mit Nachverarbeitung erfolgten Weiterveräußerung der Sicherungsgegenstände gegen seinen Abnehmer zustehen. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller solange befugt, bis wir diese Ermächtigung widerrufen oder der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat uns auf unsere Verlangen unter Auslieferung aller dazugehörigen Unterlagen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben.
 - 6.9 Bei Verbindung der Sicherungsgegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Sachen steht uns der dabei entstandene Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sicherungsgegenstände zu den mit ihnen verbundenen anderen Sachen zur Zeit der Verbindung zu.
 - 6.10 Zu anderen Verfügungen über die Sicherungsgegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere durch Abreden mit seinem Abnehmer, ist der Besteller nicht befugt. Er hat uns jede drohende oder eingetretene Beeinträchtigung unserer Rechte unverzüglich mitzuteilen.

6. Abnahme

- 6.1 Die Abnahme unserer Leistungen durch den Besteller bei uns im Werk vor Auslieferung gilt als vereinbart. Dies gilt auch für jegliche Teil- und Sukzessionslieferungen. Erfolgt die Abnahme unserer Leistungen durch den Besteller bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht ausdrücklich bei Übergabe der von uns bearbeiteten Gegenstände, so gilt unsere Leistung mit der Be- oder Weiterverabreichung als abgenommen, spätestens jedoch mit möglichem Ablauf von 6 Werktagen, nachdem der Besteller oder ein von ihm dazu eingesetzter Erfüllungs- oder Verrichtungshelfe einschließlich deren etwaiger Subunternehmer die Ware von uns in Empfang genommen hat.
- 6.2 Sind wir vom Besteller damit beauftragt, vor der Beschichtung auch die Feuerverzinkung der zu bearbeitenden Materialien auszuführen (sog. Duplexverfahren), so gilt grundsätzlich die einheitliche Abnahme der Verzinkungs- und Beschichtungsleistungen durch den Besteller gem. Ziff. 8.1 als vereinbart. Falls der Besteller vor Ausführung der Beschichtung die Teilabnahme der Verzinkungsleistung wünscht, hat er uns dies spätestens bei Anlieferung der zu bearbeitenden Materialien in Textform mitzuteilen. Wir werden dann den Besteller in Textform über die Fertigstellung der Verzinkungsleistung informieren und ihn auffordern, binnen 7 Werktagen nach Zugang dieser Fertigstellungsmeldung bei uns im Werk die Abnahme der Verzinkungsleistung zu erklären. Erfolgt die Abnahme der Verzinkungsleistung durch den Besteller bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht innerhalb dieser Abnahmefrist, werden wir die Bearbeitung mit der Ausführung der Beschichtungsleistung fortsetzen. In diesem Fall gilt unsere Verzinkungsleistung mit dem Beginn der Weiterver- und -bearbeitung im Beschichtungsprozess als vom Besteller abgenommen. Etwa vereinbarte Lieferfristen verlängern sich im Fall des Teilabnahmeverlangens des Bestellers um den Zeitraum zwischen dem Zugang unserer Mitteilung über die Fertigstellung der Verzinkungsleistung beim Besteller und dessen Abnahmefrist, bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem Besteller am 8. Werktag nach Zugang unserer Mitteilung über die Fertigstellung der Verzinkungsleistung beim Besteller.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Erkennbare Mängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang der beschichteten Gegenstände gem. Ziff. 8, jedoch in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung, in Textform uns gegenüber zu rügen. Zeigt sich ein Mangel später, so ist er unverzüglich nach Erkennbarkeit in Textform zu rügen. Lässt der Besteller diese Rügefristen verstreichen, so sind sämtliche Mängelansprüche uns gegenüber ausgeschlossen.
- 9.2 Weist die von uns erbrachte Leistung Mängel auf, welche vom Besteller rechtzeitig gerügt wurden, so beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf das Recht auf Nachbesserung. Das Nachbessern ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Bei Fehlschlagung der Nachbesserung bleibt dem Besteller das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab der Abnahme gemäß Ziff. 8. Der Abnahme steht es gem. § 640 Abs. 1 S. 2 BGB gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB eine längere Verjährungsfrist vorschreibt sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 9.4 Die Kosten der Überprüfung unberechtigter Mängelrügen hat der Besteller zu tragen.

10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 10.1 Soweit uns die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes der Leistung, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso wenig für unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer von uns begangenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der vorstehende Haftungsausschluss nicht, wenn und soweit dadurch wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wobei in diesem Fall bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 10.2 Wenn unvorhersehbare Hindernisse bzw. außergewöhnliche Ereignisse sind, Ziff. 4.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr angemessen angepasst. Soweit diese Anpassung für uns wirtschaftlich nicht zumutbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Falls wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, werden wir dies unverzüglich nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses bzw. Hindernisses dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 11.1 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 11.2 Dies gilt nicht, soweit wir zwingend aus folgenden Gründen haften:
 - 11.2.1 nach dem Produkthaftungsgesetz
 - 11.2.2 bei vorsätzlichem Handeln
 - 11.2.3 bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten
 - 11.2.4 bei Arglist
 - 11.2.5 bei Nichterfüllung einer von uns übernommenen Garantie
 - 11.2.6 bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - 11.2.7 bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).Jegliche Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
- 11.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 92637 Feucht.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 12.3 Wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ist nach unserer Wahl unser Sitz in 92224 Amberg oder der Sitz des Bestellers. Für gegen uns gerichtete Klagen ist Weiden ausschließlich Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung eines unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Fehlt eine zur Vertragsergänzung geeignete gesetzliche Vorschrift, tritt an die Stelle der unwirksamen Vertragsklausel eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Fassung 09/2017